

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Vom 18. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### **Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe § 7a eingefügt:

„§ 7a Sonderregelung zum Wahltag und zur Wahlperiode für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen 2008“.

b) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe § 28a eingefügt:

„§ 28a Unterstützungsunterschriften“.

c) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 5  
Absage der Wahl, Nachwahl, Wiederholungswahl  
und einzelne Neuwahl“.**

d) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Absage der Wahl; Nachwahl“.

e) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Abwahl“.

g) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 9  
Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte  
und Ortsvorsteher“.**

h) Nach der Angabe zu § 82g wird folgende Angabe § 82h eingefügt:

„§ 82h Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen“.

2. In § 1 Nr. 6 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsvorsteher“ ersetzt.

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl zu wählen; das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „bis zu 200“ und die nachfolgende Zahl „6“ gestrichen sowie die Wörter „mehr als 200 bis zu 700“ durch die Wörter „bis zu 700“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Hauptsatzung kann in Gemeinden oder Städten bis zu 2 500 Einwohnern die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Vertreter um zwei, in Gemeinden oder Städten mit 2 501 bis zu 15 000 Einwohnern um zwei oder vier sowie in Gemeinden oder Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern und in Landkreisen um zwei, vier oder sechs verringert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Vertretung und gilt für die folgenden Wahlen, die mehr als ein Jahr nach der Bekanntmachung der Hauptsatzungsregelung stattfinden.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen finden in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober jedes fünften auf das Jahr 2009 folgenden Jahres statt.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

**Sonderregelung zum Wahltag und zur Wahlperiode  
für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen 2008**

Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember 2008 statt. Die Vertretungen werden abweichend von § 4 Satz 1 bis zu den übernächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2014 gewählt; § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 236)“ gestrichen und nach den Wörtern „am Ort der“ das Wort „melderechtlichen“ eingefügt.
8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 12

#### **Unvereinbarkeit (Inkompatibilität)**

(1) Beamte oder Arbeitnehmer, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Sie können nicht zugleich der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Dies gilt nicht für hauptamtliche Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landräte.
2. Stehen sie im Dienst eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden angehören.
3. Beamte oder Arbeitnehmer des Landes oder eines Landkreises, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsicht über Gemeinden, Ämter oder Landkreise wahrnehmen, können nicht zugleich der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde, dem Amtsausschuss eines beaufsichtigten Amtes oder der Vertretung eines beaufsichtigten Landkreises angehören.

(2) Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 6 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Stehen sie im Dienst eines Landkreises, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Gemeinde dieses Landkreises angehören.
2. Stehen sie im Dienst einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises angehören, dem die Gemeinde oder das Amt angehört.

3. Stehen sie im Dienst eines Zweckverbandes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
4. Stehen sie im Dienst einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Trägerkörperschaft angehören.
5. Stehen sie im Dienst einer Sparkasse, bei der der Landkreis oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mittels eines Zweckverbandes Gewährträger ist, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises oder der Gemeinde angehören.
6. Stehen sie im Dienst einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören, die in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind hauptamtliche Beamte auf Zeit, Amtsleiter und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertreter. Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 sind hauptamtliche Verbandsvorsteher, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiter, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertreter. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer, die bei einer öffentlichen Einrichtung oder einem Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(3) Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts, an der die Gemeinde, das Amt, die Stadt oder der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, der diesem Amt angehörenden Gemeinde, dieser Stadt oder dieses Landkreises angehören. Die mehrheitliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind,
2. Ehrenbeamte sowie

3. Beamte, die während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; dies gilt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts entsprechend.“
10. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einen Wahlausschuss zu bilden“ gestrichen.
    - b) In Satz 2 werden die Wörter „sowie auch insgesamt oder für mehrere von ihnen jeweils einen gemeinsamen Wahlausschuss bilden“ gestrichen.
    - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der vom Amtsausschuss berufene Wahlleiter übernimmt die Aufgaben der Wahlleiter der Gemeinden und beruft die Beisitzer des gemeinsamen Wahlausschusses; im Übrigen finden die §§ 15 und 16 sinngemäß Anwendung.“
  11. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „amtsfreien Gemeinde“ das Komma gestrichen.
  12. In § 16 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
  13. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 werden das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „weitere Mitglieder“ und die Wörter „der Kommunalwahlverordnung“ durch die Wörter „den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
  14. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 27. bis zum 23. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im

Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit der Bundestags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.“

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 24

#### **Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 15. Tag vor der Wahl bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Wahl über die Beschwerde.“

16. In § 26 werden die Wörter „spätestens am 120. Tag vor der Wahl“ durch die Wörter „spätestens am 92. Tage vor der Wahl“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 wird der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 1 bis 5)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Einzelbewerbers“ der Klammerzusatz „(Einzelwahlvorschlag)“ eingefügt.

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.“

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben (Absatz 5), müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 3 Nr. 2).“

- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

18. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

#### „§ 28a

#### **Unterstützungsunterschriften**

(1) Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung muss in einer Gemeinde oder Stadt mit

1. mehr als 300 bis zu 700 Einwohnern von mindestens drei,
2. mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf,

3. mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn und
4. mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20

wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen muss der wahlkreisbezogene Wahlvorschlag in einem Wahlkreis mit

1. bis zu 700 Einwohnern von mindestens drei,
2. mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf,
3. mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn,
4. mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20 und
5. mehr als 35 000 Einwohnern von mindestens 30

in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jede wahlberechtigte Person kann bei jeder Wahl für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

(4) Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis 16 Uhr des 39. Tages vor der Wahl bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 16 Uhr des 39. Tages vor der Wahl vorliegen.

(5) Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis 16 Uhr des 41. Tages vor der Wahl gestellt werden.

(6) Die Wahlbehörde hat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist für alle im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages) wahlberechtigten unterzeichnenden Personen die Wahlberechtigung zu bescheinigen.

(7) Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 oder 2 sind nicht erforderlich

1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
  - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
  - b) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
  - c) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
  - d) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordnetenseit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
2. bei Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
  - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
  - b) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitgliedseit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
3. bei Einzelbewerbern, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

(8) Stellt sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Vertretung der Gemeinde, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die er bei dieser Wahl antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 oder 2 befreit, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist. Dies gilt auch für den Einzelbewerber, der aufgrund eines Einzelwahlvorschlages zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum

1. Landtag oder
2. Deutschen Bundestag im Land

nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens bis 18 Uhr des 74. Tages vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen; der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei enthalten. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „satzungsmäßige Name“ durch die Wörter „satzungsgemäße Name“ und die Wörter „satzungsmäßige Kurzbezeichnung“ durch die Wörter „satzungsgemäße Kurzbezeichnung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Landeswahlleiter stellt spätestens am 92. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
2. welche Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner nach § 28 Abs. 6 als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter; bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der erste Unterzeichner der zweiten an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als ihr Stellvertreter.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärungen an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärungen müssen gemäß § 28 Abs. 6 unterzeichnet sein.“

21. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „am 47. Tag vor der Wahl“ durch die Wörter „bis 12 Uhr des 38. Tages vor der Wahl“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 1 oder 2 befreit, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nach § 28a Abs. 7 von dieser Pflicht befreit ist.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Beginn der Wahlperiode der Vertretung“ durch die Wörter „dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen“ ersetzt.

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von

1. mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend,
2. sonstigen Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Wahlleiter zuständig; er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge regeln die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen.“

23. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1)“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tritt ein Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1) von der Bewerbung zurück, stirbt er oder verliert er die Wählbarkeit vor diesem Zeitpunkt, so wird er auf dem Wahlvorschlag gestrichen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1) oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber scheidet der verstorbene oder auch nicht mehr wählbare Bewerber aus.“

24. § 35 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 35

#### **Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der gemäß § 33 festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 34 Abs. 1 ihren Rücktritt erklärt haben, kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 27 Abs. 2) erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1) geändert werden.

(2) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1) zurückgezogen werden.

(3) Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen und können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie gemäß § 28 Abs. 6 unterzeichnet sind und das Verfahren nach § 33 eingehalten worden ist.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und die stellvertretende Vertrauensperson“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 bis 5)“ und die Angabe „§ 28 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge“ der Klammerzusatz „(§ 37 Abs. 1)“ eingefügt.
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „aufstellt“ durch das Wort „aufstellen“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.“
  - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Zulässige Beschwerden legt der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuss, der Landeswahlleiter dem Landeswahlausschuss vor; der Kreiswahlausschuss entscheidet bei Wahlvorschlägen für Gemeindevahlen in kreisangehörigen Gemeinden, der Landeswahlausschuss in allen übrigen Fällen.“
  - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Stellt der Wahlausschuss fest, dass die Anzahl der Bewerber in keinem Fall ausreicht, um mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgesehenen Sitze zu besetzen, so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies unverzüglich öffentlich bekannt.“
27. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstände“ die Wörter „und die Wahlbehörde“ eingefügt.
28. In § 42 Abs. 1 werden vor den Wörtern „jede Beeinflussung“ die Wörter „sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ eingefügt.
29. In § 43 Abs. 2 werden nach den Wörtern „durch Ankreuzen“ die Wörter „oder auf andere Weise“ eingefügt.
30. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlleiter“ die Wörter „der Gemeinde“ eingefügt und das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wahlbehörde“ durch die Wörter „dem Wahlleiter der Gemeinde“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiter der Gemeinde gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erfolgt keine Anordnung des Kreiswahlleiters nach § 46 Abs. 6 und sind deshalb für die Wahl zum Kreistag besondere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu bilden, so tritt für diese Wahl an die Stelle des Wahlleiters der Gemeinde in Absatz 1 und 4 der Kreiswahlleiter.“

31. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ergebnis der Briefwahl wird in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlkreises einbezogen. Der Wahlleiter der Gemeinde bestimmt für jede Gemeindewahl, welcher Wahlvorstand im Wahlkreis zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt. Der Kreiswahlleiter bildet für die Wahl zum Kreistag zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände).“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlleiter“ die Wörter „der Gemeinde“ eingefügt und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kreiswahlleiter kann für die Wahl zum Kreistag abweichend von Absatz 4 Satz 3 anordnen, dass die in Absatz 5 genannten Wahlvorstände zusätzlich das Briefwahlergebnis der Wahl zum Kreistag feststellen; die Anordnung kann auf einzelne Gemeinden beschränkt werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der hiervon betroffenen Wahlbehörden.“

32. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sind abweichend von Absatz 2 bis 4 die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Können mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Wahl gescheitert und keine neugewählte Vertretung zustande gekommen ist.“

33. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Können mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden, so gilt § 48 Abs. 9 entsprechend.“

34. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Person gewählt, die gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert ist, so weist der Wahlleiter die betroffene Person in seiner Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich darauf hin, dass sie die Wahl nur annehmen kann, wenn sie nachweist, dass sie die zur Beendigung ihres Beamten- oder Angestelltenverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung ab dem Zeitpunkt, an dem seine Wahl nach Absatz 1 und 2 als angenommen gilt, jedoch

1. im Falle der Neuwahl der Vertretung nicht vor dem Beginn der neuen Wahlperiode,
2. im Falle der Berufung als Ersatzperson für einen ausgeschiedenen Vertreter nicht vor dessen Ausscheiden.“

35. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 5  
Absage der Wahl, Nachwahl, Wiederholungswahl  
und einzelne Neuwahl“.**

36. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

### **Absage der Wahl; Nachwahl**

(1) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so kann die Aufsichtsbehörde die Wahl im gesamten Wahlgebiet absagen. Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 die Absage der Wahl auch auf einen bestimmten Teil des Wahlgebietes beschränken, wenn der Mangel nur die Durchführung der Wahl in diesem Teil des Wahlgebietes unmittelbar berührt und dieser Teil des Wahlgebietes höchstens ein Zehntel der Wahlberechtigten umfasst. Der Wahlleiter macht die Absage der Wahl mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird. Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich den Tag der Nachwahl und den Umfang, in dem das Wahlverfahren zu erneuern ist.

(2) Eine Nachwahl findet ferner statt

1. in einem Wahlgebiet, wenn die letzte Wahl nach § 37 Abs. 8 abgesagt worden oder gemäß § 48 Abs. 9 oder § 49 Abs. 7 gescheitert ist oder in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht,
2. in einem Wahlgebiet oder in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk, wenn dort die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Nachwahl muss im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 spätestens vier Wochen nach dem Wegfall der Hinderungsgründe, in allen übrigen Fällen spätestens vier Monate nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Sobald feststeht, dass eine Nachwahl nach Absatz 2 Nr. 1 stattfindet, fordert der Wahlleiter dazu auf, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen und für die bereits zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 35 weitere Bewerber zu benennen.

(5) Bei der Nachwahl wird

1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 nach den Wählerverzeichnissen und
2. in allen Fällen vorbehaltlich des Absatzes 4 nach den Wahlvorschlägen der Hauptwahl gewählt.

(6) Findet die Nachwahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Resultat das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(7) Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.“

37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 3 oder § 20 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Vertretung aufgelöst, so findet für das Wahlgebiet eine einzelne Neuwahl statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde. Er muss innerhalb der nächsten vier Monate liegen, es sei denn, die einzelne Neuwahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tage einer anderen Wahl oder Abstimmung statt.

(3) Bei einzelnen Neuwahlen infolge eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses bestimmt die Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl, es sei denn, die Wahltermine sind durch den Gebietsänderungsvertrag bestimmt worden.“

38. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ durch die Wörter „frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 50)“ ersetzt.

39. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss)“ gestrichen.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Vertretung kann dem Haupt- oder Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.“
40. In § 57 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Einwendungen gegen die Wahl sind“ die Wörter „unzulässig oder“ eingefügt.
41. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Bestandskraft“ ersetzt.
42. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „geführt ist“ und dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „geführt wird“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. mit dem Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat, wenn er kraft Amtes Mitglied der Vertretung ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Teilsatz sind nach den Wörtern „der betroffenen Person ist“ die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ einzufügen.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Gegen die Feststellung nach Absatz 3 sind die in den §§ 55 bis 58 genannten Rechtsbehelfe gegeben. Entsprechendes gilt, wenn keine Feststellung getroffen wird, obwohl eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6

und 7 genannten Voraussetzungen für den Sitzverlust eines Vertreters vorliegt. Die Vertretung hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlausschusses oder Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlausschuss oder Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretung die entsprechende Feststellung.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

43. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ab“ die Wörter „oder gilt seine Wahl als abgelehnt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Bewerber sowohl zum Vertreter als auch zum Bürgermeister oder Oberbürgermeister derselben Gemeinde gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister oder Oberbürgermeister an, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Bewerber bei der Wahl zur Vertretung gewählt worden ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die nicht gewählten Bewerber Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses oder des Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 genannten Rechtsbehelfe gegeben. Entsprechendes gilt, wenn keine Feststellung getroffen wird, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Die Vertretung hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlausschusses oder Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlausschuss oder Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretung die entsprechende Feststellung.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und nach dem Wort „Wahlausschusses“ werden die Wörter „oder des Wahlleiters“ eingefügt.

44. In § 61 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.
45. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „verboten“ das Wort „bestandskräftig“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung der von dem Partei- oder Vereinsverbot betroffenen Vertreter und den Verlust der Anwartschaft der von dem Verbot betroffenen Ersatzpersonen sowie die Anzahl der gemäß Absatz 3 unbesetzt bleibenden Sitze fest; § 59 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
46. In § 63 wird die Angabe „§§ 3, 8 bis 19, 22 bis 25, 27, 28 und 31, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 33 bis 44, § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, § 45 Abs. 3 bis 5, § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 46 Abs. 2 bis 5, § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, §§ 50, 52 und 53, 55 bis 58 und 62“ durch die Angabe „§§ 3, 8 bis 10, 12 bis 19, 22 bis 25, § 28 Abs. 2 bis 8, § 28a, § 30 Abs. 2, § 31, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 33 bis 36, § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7, §§ 38 bis 42, § 43 Abs. 1 und 5, § 44, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 und Abs. 3 bis 5, § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 bis 5, § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 und Abs. 7, § 50, § 52 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Abs. 3 und 5, §§ 55 bis 58 und 62“ ersetzt.
47. In § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
48. § 66 wird aufgehoben.
49. § 67 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 67

#### **Wählerverzeichnis für die Stichwahl**

Für die Stichwahl wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.“

50. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehö-

rigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 2 oder § 65 Abs. 5 Nr. 2); § 28 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Wahlgebieten mit mehr als 300 Einwohnern sind dem Wahlvorschlag mindestens zweimal so viele Unterstützungsunterschriften beizufügen, wie in dem jeweiligen Wahlgebiet nach § 6 Abs. 2 Vertreter zu wählen sind.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 28 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 7“ ersetzt.

51. § 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ und das Wort „maßgeblich“ durch das Wort „fortgeschrieben“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 68 gilt entsprechend.“

52. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 7a gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor dem Beginn der Wahlperiode der neugewählten Gemeindevertretung.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Scheidet der ehrenamtliche Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt vorbehaltlich des Absatzes 3 die Gemeindevertretung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.“

(3) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister durch Bürgerentscheid nach § 81 abgewählt, so findet abweichend von Absatz 2 eine Neuwahl durch die Bürger der Gemeinde für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung statt. Der Wahltag muss innerhalb der nächsten drei Monate liegen, es sei denn, die Wahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tage einer anderen Wahl oder Abstimmung statt. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Findet die Neuwahl 48 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen statt, so endet die Amtszeit des Bürgermeisters erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.“

53. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird mit Beginn der Amtszeit begründet; einer Ernennung bedarf es nicht.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmung der Bewerber (§ 33) darf frühestens zwei Jahre vor dem ersten Sonntag des Zeitraumes erfolgen, in dem die Neuwahl stattfinden soll.“

54. § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „durch Ankreuzen“ die Wörter „oder auf andere Weise“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ein Kreuz einsetzt“ die Wörter „oder auf andere Weise seinen Willen zweifelsfrei kenntlich macht“ eingefügt.

55. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet eine Stichwahl statt, kann frühestens am Tage der Stichwahl Einspruch erhoben werden.“

56. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Einwendungen gegen die Wahl sind“ die Wörter „unzulässig oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Bestandskraft“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „vorgenommen“ ersetzt.

57. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 81  
**Abwahl**“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abberufen“ durch das Wort „abgewählt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „abberufen“ durch das Wort „abgewählt“ und das Wort „Abberufung“ durch das Wort „Abwahl“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Oberbürgermeister gilt ferner als abgewählt, wenn er binnen einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung nach Absatz 2 Nr. 2 auf eine Entscheidung über seine Abwahl durch Bürgerentscheid verzichtet. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Vorsitzenden der Vertretung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“

c) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „binnen eines Monats“ die Wörter „vor seiner Einreichung“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird der Halbsatz „§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“ durch den Halbsatz „§ 31 gilt entsprechend.“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung“ eingefügt.

58. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Abberufung“ durch das Wort „Abwahl“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder Amtsdirektor mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird; § 59 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „für seine Abberufung stimmt.“ durch die Wörter „für seine Abwahl stimmt,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. durch Verzicht nach § 81 Abs. 1 Satz 3.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Teilsatz werden nach den Wörtern „dem Betroffenen ist“ die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 scheidet der Bürgermeister oder Oberbürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die für die Abwahl erforderliche Mehrheit feststellt oder an dem er den Verzicht nach § 81 Abs. 1 Satz 3 erklärt, aus seinem Amt.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist außer in den in § 15 des Landesbeamtengesetzes genannten Fällen nichtig, wenn die Wahl im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung als ungültig festgestellt ist; § 15 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

59. Die Überschrift zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 9  
Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher“.**

60. § 82a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 4, 5, 8 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 46, 48 und 50 bis 62“ durch die Angabe „§§ 4, 5, 8 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 26, § 27 Abs. 1 bis 3 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 und 7 und Abs. 2 bis 8, § 28a Abs. 1 und 3 bis 8, §§ 30 bis 36, § 37 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, §§ 38 bis 46, 48 und 50 bis 62“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 bis 18, 22 und 31, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 33, 35 und 36, § 37 Abs. 1, 2 und 7, §§ 38 und 40 bis 42, § 43 Abs. 1 und 5, §§ 44, 50, § 52 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Abs. 5, § 62, § 64 Abs. 1 und 3, §§ 67 und 68 in Verbindung mit §§ 23 bis 25, § 69 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 bis 8 und § 28a Abs. 3 bis 8, § 71 in Verbindung mit § 34, §§ 72 und 73 Abs. 1, § 75 in Verbindung mit § 39, § 76 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 und Abs. 3 bis 5, § 77 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 bis 5 und § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 und Abs. 7, § 78 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, §§ 79 und 80 in Verbindung mit §§ 55 bis 58 sowie §§ 81 und 82 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die §§ 52 bis 54 sinngemäß Anwendung finden, bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und tritt im Übrigen in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in amtsfreien Gemeinden der hauptamtliche Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor an die Stelle der Aufsichtsbehörde.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Wird der Ortsbeirat oder Ortsvorsteher durch eine Bürgerversammlung gewählt, ist das Wahlverfahren durch die Hauptsatzung zu regeln. In diesem Falle finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie das Wahlverfahren regeln, keine unmittelbare Anwendung.“

61. § 82b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsvorsteher“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7a gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsvorsteher“ ersetzt.

62. § 82c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeisters“ durch das Wort „Ortsvorstehers“ ersetzt.

63. In § 82d wird das Wort „Ortsbürgermeisters“ durch das Wort „Ortsvorstehers“ ersetzt.

64. § 82f wird folgend gefasst:

„§ 82f

#### **Bestimmung der Bewerber**

Die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat oder den Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Fall, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.“

65. Nach § 82g wird folgender § 82h eingefügt:

„§ 82h

#### **Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen**

(1) Wird festgestellt, dass bei der unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers

1. kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl oder Stichwahl zurückgetreten sind,

3. der zugelassene Bewerber die nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt oder bei der Stichwahl kein Bewerber diese Mehrheit erhalten hat oder
4. der gewählte Bewerber die Wahl nicht gemäß § 78 annimmt,

so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung den Ortsvorsteher. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der allgemeinen Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

(2) Scheidet der unmittelbar von den Bürgern des Ortsteils oder mittelbar von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung gewählte Ortsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung den Nachfolger des Ausgeschiedenen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn der Ausgeschiedene von den Bürgern des Ortsteils durch Bürgerentscheid abgewählt worden ist.

(3) Wird der Ortsvorsteher durch Bürgerentscheid abgewählt, so findet eine Neuwahl durch die Bürger des Ortsteils für den Rest der allgemeinen Wahlperiode statt; Absatz 1 und § 73 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Scheidet auch der neu gewählte Ortsvorsteher vorzeitig aus dem Amt, so gelten Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates

1. kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist oder
2. keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht,

so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt. Die erneute Wahl soll innerhalb der nächsten sechs Monate stattfinden. Eine erneute Wahl des Ortsbeirates findet ferner statt, wenn bei der Wahl mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden kann. Scheitert auch die erneute Wahl, so nimmt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen; § 82c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

66. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gemeindeverbände und“ die Wörter „der Aufsicht des Landes unterstehende“ eingefügt und die Wörter „im Land Brandenburg“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „in einem Wahlvorschlag“ durch die Wörter „in einen Wahlvorschlag“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „60. Lebensjahr“ durch die Angabe „65. Lebensjahr“ ersetzt.

67. In § 84 Abs. 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

68. In § 85 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten der Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters sowie der Ortsteilwahlen. Die kreisfreie Stadt trägt die ihr entstehenden Kosten der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und des Oberbürgermeisters sowie der Ortsteilwahlen.“

69. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wahlen nach § 1“ durch die Wörter „Gemeinde- und Kreiswahlen“ und die Wörter „zu bearbeiten“ durch die Wörter „auszuwerten; das Ergebnis der Auswertung ist zu veröffentlichen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ortsteilwahlen.“

70. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 19 wird das Wort „Abberufung“ durch das Wort „Abwahl“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Ortsteilwahlen,“

cc) Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden die Nummern 21 und 22.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für die Wahlen oder Abstimmungen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.“

#### Artikel 2

### **Weitere Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Einführung der Direktwahl der Landräte**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 9 und 10 sowie zu den §§ 82a bis 89 durch folgende Angaben ersetzt:

#### **„Abschnitt 9 Unmittelbare Wahl der Landräte**

§ 83 Wahl und Abwahl der Landräte

#### **Abschnitt 10 Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

§ 84 Anwendbarkeit von Vorschriften

§ 85 Wahltag und Wahlzeit

§ 86 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität

§ 87 Wahlorgane

§ 88 Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk

- § 89 Bestimmung der Bewerber
- § 90 Wahlprüfung
- § 91 Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen

## **Abschnitt 11**

### **Gemeinsame Schlussvorschriften**

- § 92 Ehrenamtliche Mitwirkung
- § 93 Ordnungswidrigkeiten
- § 94 Kosten
- § 95 Statistik
- § 96 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 97 Durchführung des Gesetzes
- § 98 Fristen und Termine sowie Schriftform“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „kreisfreien Städten“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. der Landräte in den Landkreisen und“
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wahl der Gemeindevertretung bildet die Gemeinde, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die kreisangehörige oder kreisfreie Stadt, für die Wahl des Kreistages der Landkreis, für die Wahl des Bürgermeisters die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde, für die Wahl des Oberbürgermeisters die kreisfreie Stadt und für die Wahl des Landrates der Landkreis das Wahlgebiet.“

4. § 60 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Bewerber sowohl zum Vertreter als auch zum Bürgermeister oder Oberbürgermeister derselben Gemeinde oder zum Landrat desselben Landkreises gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat an, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Bewerber bei der Wahl zur Vertretung gewählt worden ist.“

5. Nach § 82 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:

**„Abschnitt 9  
Unmittelbare Wahl der Landräte**

**§ 83  
Wahl und Abwahl der Landräte**

Auf die Wahl und die Abwahl des Landrates finden die Vorschriften des Abschnittes 8 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.“

6. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 10 und die bisherigen §§ 82a bis 82h werden die §§ 84 bis 91.
7. Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11 und die bisherigen §§ 83 und 84 werden die §§ 92 und 93.
8. Der bisherige § 85 wird § 94 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Wahl des Kreistages“ durch die Wörter „Wahlen des Kreistages und des Landrates (Kreiswahlen)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wahl zum Kreistag“ durch das Wort „Kreiswahlen“ ersetzt.
9. Der bisherige § 86 wird § 95.
10. Der bisherige § 87 wird § 96 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach den Abschnitten 1 bis 8“ durch die Wörter „nach den Abschnitten 1 bis 9“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Abschnittes 9“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des Abschnittes 10“ ersetzt.
11. Der bisherige § 88 wird § 97 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Landrates einschließlich der Stichwahl sowie der Abwahl,“.
12. Der bisherige § 89 wird § 98.

### Artikel 3

#### **Übergangsvorschriften**

- (1) Für kommunale Wahlen und Abstimmungen, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.
- (2) Vor dem 1. Januar 2010 wird der Landrat durch den Kreistag gewählt. Der Kreistag darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle den Landrat wählen oder wiederwählen.
- (3) Endet die Amtszeit des Landrates in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2010 und wählt der Kreistag bis zum 31. Dezember 2009 keinen Landrat gemäß Absatz 2, so ist eine Direktwahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes durchzuführen. Die Hauptwahl soll spätestens am 25. April 2010 stattfinden.
- (4) Landräte, die bis zum 31. Dezember 2009 durch den Kreistag gewählt wurden oder werden, können nur durch den Kreistag abgewählt werden.
- (5) Die Ortsbürgermeister führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zum Tage vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2008 fort.

### Artikel 4

#### **Neufassung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes und in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

### Artikel 5

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wahldurchführungsgesetz 1993 vom 22. April 1993 (GVBl. I S. 110, 135) außer Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(3) Artikel 3 Abs. 1 bis 3 und 5 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 6 (§ 7a), Nr. 52 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 73 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz) und Nr. 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 82b Abs. 1 Satz 2) tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Artikel 3 Abs. 4 tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch